

47. 1. Setzt die Klage wegen unbefugten Gebrauches einer Firma notwendig entweder eine Verletzung des Vermögens des Klägers oder seines Rechtes auf den unbefugtermaßen gebrauchten Namen voraus? Kann der auf einen Apparat zur Entfernung des Nikotins aus dem Tabake patentierte Inhaber einer Fabrik zur Herstellung nikotinfreier Tabake beanspruchen, daß ein anderer Inhaber einer solchen Fabrik, welcher auf ein Verfahren zu diesem Zwecke patentiert ist, nicht eine Firma führe, in welcher er seine Fabrik als die „ein-

zige“ bezeichnet? Enthält auch die Etikettierung der Fabrikate mit dieser Firma eine Verletzung des Firmenrechtes?

§. G. B. Artt. 15, 16 u. 27. Patentgesetz v. 25. Mai 1877 §. 4.

2. Überhebt der Art. 27 Abs. 2 §. G. B. den Kläger jeder Substanziierung seines Schadens?

I. Civilsenat. Ur. v. 2. März 1881 i. S. W. (Rl.) w. R. & Comp. (Bekl.) Rep. I. 506/81.

I. Landgericht (Kammer für Handelsfachen) Bremen.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Aus den Gründen:

„Die Begründung der Revision anlangend, fordert Kläger nur die Unterlassung der weiteren Führung der von der beklaglichen Gesellschaft geführten Firma und Ersatz des ihm durch den Gebrauch dieser Firma erwachsenen Schadens. Die Firma ist aber der Name, unter welchem ein Kaufmann (resp. eine Handelsgesellschaft) seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt (vgl. Art. 15 §. G. B.). Die Bezeichnung von Waren mit der Firma desjenigen, welcher sie verfertigt oder umsetzt, fällt daher nicht unter den Gebrauch der Firma (vgl. Protokolle zum Handelsgesetzbuch S. 925 und Entsch. des R. D. §. G.'s Bd. 4 S. 132, Bd. 4 S. 257 und 258 und Bd. 6 S. 249), und mit Recht hat deshalb der Berufungsrichter bei Prüfung der Frage, ob der Klagenanspruch begründet sei, die Etikettierung der beklaglichen Fabrikate mit der Firma der Beklagten für unerheblich erachtet.

Nach dem hiernach maßgebenden Art. 27 §. G. B. kann nun den Unberechtigten auf Unterlassung der weiteren Führung der Firma und auf Schadensersatz belangen:

wer durch den unbefugten Gebrauch einer Firma in seinen Rechten verletzt ist.

Dieses Klagerrecht ist also an zwei Voraussetzungen geknüpft — die Nichtbefugnis des Beklagten zum Gebrauche der Firma einerseits und eine dadurch begangene Verletzung von Rechten, welche dem Kläger zustehen, andererseits. Das erkennt freilich auch der Berufungsrichter an. Er giebt aber, wie Kläger mit Recht geltend macht, dem Art. 27 a. a. O. irrtümlich eine zu enge Auslegung, wenn er

hinzufügt, daß derselbe eine Rechtsverletzung voraussetze, welche, wenn sie nicht in einer Schädigung des Vermögens des Klägers mittels Täuschung besteht, nur in der Verletzung des Rechtes auf den unbefugtermaßen gebrauchten Namen bestehen könne; denn bei der ganz allgemeinen Fassung des Gesetzes ist auch die Verletzung jedes anderweitigen Rechtes des Klägers durch den unbefugten Gebrauch einer Firma als durch Art. 27 H.G.B. geschützt anzusehen.

Im vorliegenden Falle handelt es sich nun nach der prozessualen Sachlage lediglich um die Frage, ob der Kläger zu verlangen berechtigt ist, daß aus der von der beklagten offenen Handelsgesellschaft geführten Firma

„Einzige Fabrik nikotinfreier Tabake, Patent, Dr. R. Kipfling & Co,“ das Wort „einzige“ gestrichen werde.

Daß dieser Zusatz zunächst unbefugt ist, unterliegt keinem Bedenken. Denn die Bestimmung des Art. 16 Abs. 2 H.G.B., nach welcher ein Kaufmann der Firma keinen Zusatz beifügen darf, welcher ein Gesellschaftsverhältnis andeutet, andere Zusätze dagegen nur gestattet sind, wenn sie zur näheren Bezeichnung der Person oder des Geschäftes dienen, ist nach Art. 5 H.G.B. in ihrem zweiten Teile auch auf die Firmen von Handelsgesellschaften anzuwenden (vgl. Anschütz und v. Wölberndorff Bd. I S. 154 Nr. 3), und durch das Wort „einzige“ wird offenbar weder die Person der Inhaber noch das Geschäft näher bezeichnet, sondern nur eine auf die Heranziehung von Kunden für den Absatz der Fabrikate der Beklagten berechnete Reklame beabsichtigt. Außerdem ist dieser Zusatz unzulässig, weil er, zumal in Verbindung mit dem in der Firma ferner enthaltenen Zusatz „Patent“ geeignet ist, das Publikum glauben zu machen, die Beklagte sei rechtlich allein in der Lage, nikotinfreie Tabake herzustellen und zu verkaufen. Ob das Handelsgericht solche Zusätze bei Anmeldung der Firma von Amts wegen zurückweisen darf (vgl. v. Hahn, 3. Aufl. zu Art. 16 §. 8), kann hier dahingestellt bleiben, da jedenfalls Dritte eine in solchen Zusätzen liegende Rechtsverletzung geltend machen können.

Was nun die Frage betrifft, ob ein Recht des Klägers durch den Zusatz „einzige“ verletzt ist, so kann davon abgesehen werden, ob dies schon dann angenommen werden könnte, wenn nur feststände, daß auch er (wenngleich an einem anderen Orte) thatsächlich eine Fabrik zur Herstellung nikotinfreier Tabake betreibt. Denn es kommt hier

hinzü, daß auch dem Kläger — und zwar schon vor Errichtung der beklaglichen Gesellschaft ein Patent auf einen Apparat zur Entfernung des Nikotins aus dem Tabak erteilt ist. Hierdurch steht ihm aber nach §. 4 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 nicht nur die Befugnis zur ausschließlichen Herstellung und Feilhaltung dieses Apparates zu, sondern das Patent hat außerdem auch die Wirkung, daß niemand befugt ist, ohne Erlaubnis des Klägers den ihm patentierten Apparat zu gebrauchen, daß also der Kläger ausschließlich berechtigt ist, denselben zur Herstellung und zum Verkaufe nikotinfreier Tabake gewerbsmäßig zu verwerten. Diesem ausschließlichen gewerblichen Rechte des Klägers auf Benutzung des ihm erteilten Patentcs widerspricht es nun aber, wenn die Beklagte auf Grund desjenigen Patentcs, welches sie auszubeuten berechtigt ist, sich in ihrer Firma als die „einzige“ Fabrik nikotinfreier Tabake bezeichnet und sich dadurch dem Publikum gegenüber den Anschein giebt, als besitze sie allein ein Patent, durch welches sie zur Herstellung des betreffenden Fabrikates berechtigt und imstande sei. Die Argumentation des Berufungsrichters, daß nach dem Patentgesetze nicht die Befugnis, das Nikotin aus dem Tabake herauszuziehen, sondern nur die Erfindung eines bestimmten Verfahrens zu diesem Zwecke Gegenstand eines Patentcs sein und die Anwendung eines solchen patentierten Verfahrens seitens einer Fabrik mithin rechtlich nicht die Folge haben, noch die Ansicht begründen könne, ein anderweites Verfahren zur Erzielung desselben Resultates sei ausgeschlossen, daß daher der Zusatz „einzige“ nur eine faktische (nicht eine rechtliche) Ausschließlichkeit bezeichnen könne, ist unzutreffend. Denn auch die unwahre faktische Angabe, daß die Beklagte die einzige patentierte Fabrik dieser Art sei, enthält eine Verletzung des klägerischen Rechts, kraft dessen dieser auf Grund seines Patentcs von der Beklagten verlangen kann, daß sie sich in ihrer Firma als die allein patentberechtigte Fabrik bezeichne.

Da auch das Patent des Klägers diesem das ausschließliche Recht verleiht, den Gegenstand seiner Erfindung zur Herstellung und Verwertung des mittels des ihm patentierten Apparates zu erzielenden Fabrikates zu verwenden, so ist es unerheblich, daß das Patent des Klägers auf einen Apparat lautet, sollte die Beklagte auch die „einzige“ Inhaberin eines Patentcs auf ein Verfahren zur Herstellung nikotinfreier Tabake sein. Endlich kann die Beklagte sich auch nicht

darauf berufen, daß ihr Fabrikat in höherem Grade nikotinfrei sei als dasjenige des Klägers, da es hier nicht darauf ankommt, ob der dem Kläger patentierte Apparat zu dem damit bezweckten Verfahren in Wirklichkeit geeignet ist, und ob Kläger ihn behufs Herstellung seiner Fabrikate gehörig anwendet, sondern nur darauf, daß der Kläger thatsächlich eine Fabrik zur Herstellung nikotinfreier Tabake betreibt, und daß er auf einen hierzu angewendeten Apparat patentiert ist.

Die Revision erscheint hiernach als begründet. Das angefochtene Urteil des Berufungsrichters ist daher aufzuheben und, da die Sache zur Endentscheidung reif ist, das Erkenntnis erster Instanz insoweit wieder herzustellen, als durch dasselbe den Inhabern der beklagten Firma untersagt ist, sich in der Firma ferner des Ausdrucks „einzige“ zu bedienen, als ihnen auferlegt ist, die behufs dieser Veränderung erforderliche Anzeige zum Handelsregister zu machen, sie ferner schuldig erkannt sind, dem Kläger den ihm aus dem unbefugten Gebrauche der bisher geführten Firma erwachsenen Schaden zu ersetzen, und dem nach Art. 27 Abs. 3 H.G.B. zulässigen Antrage gemäß die Veröffentlichung des Erkenntnisses auf Kosten der Beklagten angeordnet ist.

Dagegen kann dem ersten Richter allerdings darin nicht beigetreten werden, daß er unter Nr. 2 nicht bloß die Verpflichtung der Beklagten zum Schadensersatz festgestellt, sondern zugleich ein weiteres Verfahren und eine Entscheidung über die Höhe des Schadens vorbehalten und folgerweise die Entscheidung über die Kosten erster Instanz noch ausgesetzt hat. Denn ein solcher Vorbehalt der Entscheidung würde, ungeachtet der Bestimmung im Art. 27 Abs. 2 H.G.B., daß auch über die Höhe des Schadens das Gericht nach freiem Ermessen zu erkennen hat, nur zulässig gewesen sein, wenn Kläger schon jetzt seinen Schaden durch Angabe der in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse und Umstände wenigstens insoweit substantiiert hätte, um den Richtern für ihre freie Beweiswürdigung die notwendigen Anhaltspunkte zu geben. Vgl. v. Hahn, Kommentar §. 3 zu Art. 27 H.G.B. Kläger hat es aber in dieser Beziehung an jeder Begründung fehlen lassen. Es erscheint daher nur die Klage auf Feststellung der Schadensersatzpflicht als begründet und ist mithin schon jetzt definitiv zu erkennen, sodaß Kläger den Betrag des Schadens in einem selbständigen neuen Verfahren wird geltend zu machen haben.“